

Neue geldwäscherechtliche Pflichten nach Umsetzung der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie

In der Vergangenheit informierten wir Sie bereits über die erhebliche Erweiterung des Geldwäschegesetzes (GwG) im Jahr 2017, in dem das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie in Kraft getreten ist. Dabei gingen wir insbesondere auf den mit dieser Reform des GwG verbundenen Pflichtenkatalog für die Normadressaten des GwG sowie die Einrichtung des elektronischen Transparenzregisters ein, in das unter anderem juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften grundsätzlich ihre wirtschaftlich Berechtigten elektronisch mitteilen müssen.

Weitere Neuerungen ergeben sich nunmehr aus dem neu gefassten Geldwäschegesetz, das die Fünfte EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/843 vom 30. Mai 2018) umsetzt und am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist. In dem folgenden Beitrag werden ausgewählte inhaltliche Änderungen, welche auf der Neufassung des GwG basieren, näher erläutert.

Aufwertung des Transparenzregisters

Insbesondere gewinnt das Transparenzregister durch die neuerliche Gesetzesreform an Bedeutung. So sind Verpflichtete bei Begründung einer Geschäftsbeziehung mit einem Kunden nunmehr angehalten, das Transparenzregister in den Identifizierungsprozess etwaiger wirtschaftlich Berechtigter mit einzubeziehen und diese Einsichtnahme auch zu dokumentieren. Da dem Transparenzregister kein öffentlicher Glaube zukommt, darf sich der Verpflichtete nach wie vor nicht ausschließlich auf die Angaben im Transparenzregister verlassen. Der Verpflichtete muss die aus dem Transparenzregister ersichtlichen Angaben anhand anderer öffentlich zugänglicher Quellen (z.B. Handelsregister) plausibilisieren.

Unstimmigkeitsmeldung

Stellt der Verpflichtete bei Einsichtnahme in das Transparenzregister fest, dass die Registerangaben über den wirtschaftlich Berechtigten zu den von ihm ermittelten Angaben abweichen oder Eintragungen ganz fehlen, muss er eine Meldung an die registerführende Stelle, dem Bundesanzeiger Verlag, abgeben (sog. „Unstimmigkeitsmeldung“). Auf diese Weise soll laut Begründung im

Regierungsentwurf¹ die Datenqualität im Transparenzregister erhöht werden. Der Bundesanzeiger leitet die Unstimmigkeitsmeldung an das Bundesverwaltungsamt (BVA), der Aufsichtsbehörde für die Sanktionierung etwaiger Verstöße gegen die Meldepflichten, weiter, wenn die betroffene Gesellschaft die Unstimmigkeit nicht ausräumen kann. Das Bundesverwaltungsamt kann sodann ein Bußgeldverfahren einleiten.

Erweiterung der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten und der damit verbundenen Folgen

Ferner sieht das novellierte GwG für sämtliche transparenzpflichtigen Vereinigungen die Erweiterung der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten, die über das Transparenzregister zugänglich sind (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses), um die Angabe der Staatsangehörigkeit vor. Die Angabe der Staatsangehörigkeit war zwar technisch schon vor Inkrafttreten des neuen GwG möglich, jedoch nicht verpflichtend. Es ist daher davon auszugehen, dass bei vielen transparenzpflichtigen Vereinigungen noch keine Meldung der Staatsangehörigkeit des/der wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister erfolgt ist.

Das Bundesverwaltungsamt stellt in den aktuellen BVA-FAQ`s (Stand: 3. Januar 2020)² ausdrücklich klar, dass für diese transparenzpflichtigen Vereinigungen eine isolierte Nachmeldung der Staatsangehörigkeit für bis Ende 2019 eingetragene wirtschaftlich Berechtigte ab 1. Januar 2020 grundsätzlich nicht erforderlich sei. Dennoch kann die Neuregelung unangenehme Folgen für die transparenzpflichtigen Vereinigungen haben, die bei einer Meldung ihres/ihrer wirtschaftlich Berechtigten bis Ende 2019 (rechtmäßigerweise) von der Angabe der Staatsangehörigkeit abgesehen haben. So ist nämlich - ausweislich der BVA-FAQ - grundsätzlich eine Unstimmigkeitsmeldung abzugeben, wenn geldwäscherechtlich Verpflichtete bei der Einsichtnahme in das Transparenzregister die fehlende Angabe der Staatsangehörigkeit des/der wirtschaftlich Berechtigten feststellen. Die Pflicht zur Abgabe einer Unstimmigkeitsmeldung soll also auch für die Fälle gelten, in denen vor dem 1. Januar 2020 eine Meldung zum Transparenzregister erfolgte, bei der die Verpflichteten aber auf die – damals freiwillige – Angabe der Staatsangehörigkeit verzichtet haben. Diese Auffassung erscheint zwar konsequent vor dem Hintergrund, dass für Verpflichtete bei der Einsichtnahme in das Transparenzregister nicht ersichtlich ist, zu welchem Zeitpunkt die letzte Meldung zum Transparenzregister erfolgt ist. Allerdings sehen sich betroffene transparenzpflichtige

¹ Begründung Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BT-Drucks. 19/13827, 91.

² Abrufbar unter:

https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/T/Transparenzregister/documents/FAQ_transparenz_kachel.html

Vereinigungen trotz rechtmäßiger Verhaltensweise mit dem Risiko einer Unstimmigkeitsmeldung und der damit verbundenen Gefahr eines drohenden Bußgeldverfahrens konfrontiert.

Es ist angesichts der Bußgeldandrohung bei pflichtwidrig unterlassener Unstimmigkeitsmeldung auch nicht zu erwarten, dass Verpflichtete bei der Feststellung von Unstimmigkeiten auf die Abgabe einer Unstimmigkeitsmeldung verzichten werden.

Nachmeldung der Staatsangehörigkeit

Die vorstehend geschilderten Unannehmlichkeiten können - nach Auskunft des Bundesanzeigers - durch Meldung einer Berichtigung, unter Angabe der sogenannten Referenz-ID, die bei der ursprünglichen Meldung des/der wirtschaftlich Berechtigten generiert und an den Melder übermittelt wurde, an das Transparenzregister beseitigt werden. In dieser Meldung kann die Staatsangehörigkeit des/der wirtschaftlich Berechtigten nachgemeldet werden.

Angesichts der Belastung, welche mit einer Unstimmigkeitsmeldung verbunden ist, sollten betroffene transparenzpflichtige Vereinigungen die Möglichkeit zur Berichtigung zeitnah nutzen.

Fazit

Es bleibt auch nach der jüngsten Novellierung des Geldwäschegesetzes eine erhebliche Rechtsunsicherheit - insbesondere bei der Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten - bestehen, die den Verpflichteten vor dem Hintergrund drohender Bußgelder weiterhin vor eine schwierige Aufgabe stellt.

Es darf bezweifelt werden, ob die neuen Pflichten tatsächlich einen wie vom Gesetzgeber beabsichtigten Mehrwert für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung darstellen. Nichtsdestotrotz müssen Verpflichtete im Zuge der 5. Geldwäscherichtlinie ihr betriebsinternes Präventionskonzept weiter anpassen und insbesondere die Einholung des Nachweises der Eintragung in das Transparenzregister bzw. die Einsichtnahme in das Transparenzregister operativ in ihren Know-Your-Customer-Prozess integrieren sowie Prozesse und Vorgehensweisen im Falle von Unstimmigkeiten festlegen und einführen.

Kontaktieren Sie uns, wenn wir Sie hierbei unterstützen können.

(Michael Palz)

Die vorstehenden Informationen stellen weder eine individuelle rechtliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung dar und sind nicht geeignet, eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles zu ersetzen.

Wir übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der übermittelten Informationen.

Wir behalten uns das Recht vor, die auf dieser Website angebotenen Informationen ohne gesonderte Ankündigung jederzeit zu verändern oder zu aktualisieren.